

## f) Steuer-Rückstellungen

Nach Art. 77, Absatz 3 gelten bezahlte Steuern im Fürstentum Liechtenstein, mit Ausnahme der für die Inhaber oder Gesellschafter bezahlten Couponsteuern, als geschäftsmässig begründete Unkosten. Die Vorlage zum neuen Steuergesetz, welche im Herbst 1990 vom liechtensteinischen Stimmvolk mehrheitlich abgelehnt wurde, sah unter Art. 80, Absatz 1, lit. c, neu vor, dass die Gewinn- und Kapitalsteuern generell gesehen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen. Im Gegensatz zu der Bestimmung von Artikel 77 Absatz 3 wollte man hier somit neu einführen, dass nicht nur *bezahlte* Steuern geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen, sondern auch die erst fällig werdenden, ihrem Ursprung nach jedoch zum abgelaufenen Geschäftsjahr gehörenden Steuern.

Nach Masshardt<sup>74</sup> können Rückstellungen für Steuern, die in einem auf die Berechnungsperiode folgenden Jahr zu entrichten sind, nicht vom Reinertrag abgezogen werden, und zwar auch dann nicht, wenn die Steuern aufgrund der Geschäftsergebnisse der Berechnungsperiode festgesetzt werden. Geschuldete Steuern für ein abgelaufenes Geschäftsjahr können dagegen steuerfrei zurückgestellt werden.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich entschied am 14.5.1991, dass die Bildung von Rückstellungen für die deutsche Mehrwertsteuer ebenso wie für die schweizerische Warenumsatzsteuer grundsätzlich zulässig ist; die steuerliche Anerkennung derartiger Rückstellungen setzt indessen voraus, dass ihre Berechnungsgrundlagen im Einschätzungs-, spätestens im Rekursverfahren offengelegt werden<sup>75</sup>. Gleiches gilt heute selbstverständlich im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer.

---

74 H. Masshardt, Kommentar zur direkten Bundessteuer, 2. Auflage 1985, Seite 317

75 Steuer Revue Nr. 6, 47. Jahrgang, Seite 269ff